

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-3/6

Gmünd, am 16. Jänner 1930.

Wackelstein in Hoheneich,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 23. VIII. 1929, Z. 5422 N aus 1929, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des hochwürdigen Pfarramtes Hoheneich stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 1371, Kat. Gemeinde Hoheneich befindlichen Wackelstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

-Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt
z. Z. 5422 N aus 1929 vom 23. VIII. 1929.

2. den Herrn Bürgermeister in Hoheneich
z. Z. 9 vom 13. I. 1930.

3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Gmünd.

4. das hochwürdige Pfarramt in Hoheneich.

5. das Bezirksgericht Gmünd
mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.

6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Gmünd
z. Exh. Nr. 2927 vom 4. XI. 1929.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Putze.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bundesdenkmalamt

Z. 469/12. präs. am 16. I. 1930 mit 4. Blg.

Hofbauer